

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 18

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 6. Dezember 2008

Nummer 26

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald - mit Anlagen - | Seite 2 |
| 2. Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen | Seite 6 |

Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG) vom 18.12.2007, Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen
- § 5 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 6 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)
- § 7 Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung
- § 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte
- § 11 Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie sachkundigen Einwohner
- § 12 Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner
- § 13 Bildung von Ausschüssen
- § 14 Hauptausschuss
- § 15 Abgabe von Erklärungen
- § 16 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 17 Stellvertretung im Amt
- § 18 Eilentscheidung
- § 19 Gemeindebedienstete
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Beschlussfähigkeit
- § 23 Einberufung
- § 24 Beanstandung
- § 25 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 26 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Name der Stadt

1. Die Stadt führt den Namen „Lübbenau/Spreewald“.
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde nach § 15 des sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

1. Das Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald zeigt: In blau einen schwimmenden silbernen Fisch zwischen drei 1 : 2 gestellten, sechsstrahligen silbernen Sternen. (Anlage 1)
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: STADT LÜBBENAU/SPREEWALD - LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ. (Anlage 2)
3. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt eine Flagge. Flaggenbeschreibung: Zweistreifig Blau-Gelb (Blau-Gold) mit dem Stadtwappen im gelben (goldenen) Streifen. (Anlage 3)

§ 3

Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

1. Die Abgrenzung des Stadtgebietes umfasst die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen und Gemeindeteilen:

1. Bischdorf
2. Boblitz
3. Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow
4. Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow
5. Groß Lübbenau
6. Hindenberg
7. Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld
8. Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden
9. Krimnitz
10. Lehde
11. Leipe
12. Ragow
13. Zerkwitz

2. Wahl der Ortsvorsteher/Ortsbeiräte

In den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz werden Ortsbeiräte gewählt.

Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen aus je 3 Mitgliedern.

3. Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören: (§ 46 BbgKVerf)

- a. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- b. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- c. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- d. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
- e. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
- f. Erstellung des Haushaltsplanes und
- g. dem Ortsbeirat werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel - nach Maßgabe des Haushaltes - zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel wird jährlich mit der Haushaltssatzung festgesetzt.

4. Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen der Ortsbeiräte
Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

5. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten: (§ 46 BbgKVerf)

- a. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 - b. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 - c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
6. Ortsvorsteher
- a) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde.
Er hat in den öffentlichen Sitzungen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
 - b) Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4**Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in
Sitzungsunterlagen**

1. Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt und über sie unterrichtet. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
2. Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können darüber hinaus nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte gemeindliche Angelegenheit berät und entscheidet.
3. Bürger können über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, nach § 15 BbgKVerf ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid beantragen.
4. Das Petitionsrecht nach § 16 BbgKVerf, sonstige Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung sowie sonstigste Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen bleiben unberührt.
5. Die näheren Einzelheiten zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, zum Einwohnerantrag und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid werden durch eine Einwohnerbeteiligungssatzung regelt.
6. Unbeachtet der Absätze 1 - 5 hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 5**Gleichberechtigung von Frau und Mann**

1. Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt die Stadt Lübbenau/Spreewald einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
2. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weichen seine Auffassungen von denen des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zu wenden.
3. Der Gleichstellungsbeauftragte kann einen Jahresbericht in der Stadtverordnetenversammlung geben.
4. Wenn Beschlüsse oder Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung Auswirkungen auf die Gleichstellung haben und die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten von der der Stadtverordnetenversammlung abweicht, kann er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wenden. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall, ob er zur Beschlussvorlage Rederecht erhält.

§ 6**Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)**

1. Die Stadt Lübbenau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) der Stadt Lübbenau/Spreewald haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln.
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald bezieht die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein, fördert sorbische Kunst, Sitten und Gebräuche.

II. Stadtverordnetenversammlung**§ 7****Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus den Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung“.
3. Die Vertreter des Vorsitzenden führen die Bezeichnung „Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung“. Sie vertreten den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 8**Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen zuständig soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und sie nicht zum gesetzlichen oder übertragenen Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder zu dem den Ausschüssen übertragenen Aufgabenbereich gehören.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Einzelfall das Recht vor, von ihr übertragene Entscheidungsbefugnisse wieder an sich zu ziehen.

§ 9**Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung**

1. Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
3. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 (BbgKVerf) für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten,
 - c) Vergabe von Aufträgen,
 - d) Ankauf von Grundstücken
 - e) Erläuterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken,
 - f) Kreditangelegenheiten,
 - g) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - h) Privatrechtliche Vertragsangelegenheiten,
 - i) Angelegenheiten der örtlichen und über örtlichen Prüfung der Stadtverwaltung mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - j) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
4. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 3 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

§ 10**Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte**

1. Beabsichtigt ein Stadtverordneter, ein Ortsvorsteher bzw. ein Mitglied des Ortsbeirates sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, hat er das Recht, sie zu begründen und in schriftlicher Form bis spätestens 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages dem Bürgermeister oder dem Büro der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
2. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte erhalten als Entschädigung ihres Aufwandes eine Pauschale. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
3. Die Stadtverordneten, haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenver-

sammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Ortsbeirat erwachsenen Pflichten zu erfüllen.

4. Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Büro der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

§ 11

Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner

1. Der Bürgermeister verpflichtet den Vorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordneten und Ortsvorsteher werden durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.

2. Die Vereidigung von Wahlbeamten wird durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen.

3. Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitglied sie bestellt werden, verpflichtet. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden durch den Ortsvorsteher verpflichtet.

§ 12

Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner

Die Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner werden auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/ Spreewald öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen

III. Ausschüsse

§ 13

Bildung von Ausschüssen

1. Die Fraktionen benennen entsprechend ihres Vorschlagsrechts die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter.

Entsprechend dem Dispositionsrecht können die Fraktionen ihre Ausschussmitglieder und Stellvertreter jederzeit austauschen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stellt durch deklaratorischen Beschluss die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung fest.

3. Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

4. Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.

5. Die Stadtverordnetenversammlung beruft sachkundige Einwohner. Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht für den Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Ausschüssen nicht übersteigen.

6. Die Stadtverordnetenversammlung bildet den Pflichtausschuss „Hauptausschuss“.

Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zugeordnet:

- Finanzen
- Liegenschaften
- Personalangelegenheiten
- Petition

Die Stadtverordnetenversammlung bildet weitere beratende Ausschüsse:

1. Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt
 2. Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Zuordnung: Grundstücksverkehr/Liegenschaften)
 3. Kultur, Bildung, Jugend und Sport
 4. Soziales, Gesundheit und Frauen
 5. Rechnungsprüfung
- Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
7. In Angelegenheiten des § 36 der BbgKVerf und des § 9, Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
8. § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

§ 14

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

2. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

3. Der Hauptausschuss koordiniert und bündelt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere:

- Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf ab einem Wert von 3.000,01 EUR bis 30.000,00 (netto).
- Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind. Darüber hinaus ist über das Ergebnis der Entscheidung zu Beschwerden und Anregungen die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.
- Treten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet der Hauptausschuss.

4. Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist zu den Fällen des § 9, Abs. 3 ausgeschlossen.

§ 15

Abgabe von Erklärungen

1. Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Stadt Lübbenau/Spreewald in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

2. Erklärungen, durch welche die Stadt Lübbenau/Spreewald verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet sind.

Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

3. Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form nach Abs. 2, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt worden ist.

§ 16

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Stadt Lübbenau/Spreewald. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Verwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.

2. Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Übertragene Aufgaben im Sinne des § 16 Abs. 2 sind insbesondere:

- a) Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel.
- b) Die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung bis zu einer Höhe von 30.000,00 EUR (netto), wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- c) Die Entscheidung über die Stundung von Geldforderungen

bis zu einem Betrag von 40.000,00 EUR und/oder einem Stundungszeitraum von mehr als maximal 36 Monate im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis 10.000,00 EUR (unbefristete) bzw. 20.000,00 EUR (befristet) und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Hauptausschuss.

- d) Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf mit einem Wert bis 3.000,00 EUR (netto).
- e) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Verkehrswert von 30.000,00 EUR netto.

Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Hauptausschuss über die unter § 16, Abs. 2 Buchstabe d getätigten Geschäfte. Im Übrigen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 17

Stellvertretung im Amt

1. Der Leiter des Fachbereiches 1 (Zentrale Steuerung) ist der Allgemeine Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung oder Vakanz mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung alle Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.

2. Bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten und des Allgemeinen Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten übernimmt in folgender Reihenfolge die Vertretung:

Erstens: Leiter des Fachbereiches 2 (Finanzsteuerung)

Zweitens: Leiter des Fachbereiches 3 (Stadtentwicklung)

§ 18

Eilentscheidung

1. In dringenden Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Stadt.

2. Die Eilentscheidungen sind dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

§ 19

Gemeindebedienstete

1. Die beamten-, arbeitsrechtlichen und tariflichen Entscheidungen treffen der Hauptverwaltungsbeamte und dessen Allgemeiner Stellvertreter.

2. Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten, sie überträgt die Gewährung des Urlaubes und die Gewährung der Arbeitsbefreiungen des Hauptverwaltungsbeamten auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. bei dessen Abwesenheit auf die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

§ 20

Bekanntmachungen

Die öffentlichen (amtlichen) Bekanntmachungen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald bekannt gemacht.

1. Abweichend von Satz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Aus-

schüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte in den amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Ausgang im amtlichen Bekanntmachungskasten erfolgt sieben Tage vor der Sitzung. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Stadt Lübbenau/Spreewald, am Rathaus Kirchplatz 1

OT Bischdorf, Bischdorfer Hauptstraße 34

OT Boblitz, Boblitzer Lindenstraße / Ecke Boblitzer Schulstraße

OT Groß Beuchow, Beuchower Hauptstraße / Ecke Tornower Weg

OT Groß Klessow, Klessower Ehm-Welk-Straße 26

OT Groß Lübbenau, Große Bergstraße 29

OT Hindenberg, Hindenberger Dorfstraße 35 b

OT Kittlitz, Hänchener Weg 1a

OT Klein Radden, Lübbenauer Straße /Feuerwehrgerätehaus

OT Krimnitz, Lindenstraße 1

OT Lehde, Dorfstraße / Am Feuerwehrdepot

OT Leipe, Leiper Dorfstraße 21

OT Ragow, Alte Bahnhofstraße 1

OT Zerkwitz, Hauptstraße 16

2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 (Notbekanntmachung) der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3. Sobald die Umstände es zulassen, wird die Bekanntmachung in der nach Abs.1 festgelegten Form wiederholt.

4. Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

5. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Lübbenau/Spreewald sind in vollem Wortlaut bekannt zu machen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In diesem Fall sind in der Bekanntmachung Ort, Zeit und Dauer der Auslegung anzugeben, während der die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

6. Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, gehen sie der in der Satzung getroffenen Regelungen vor.

§ 21

Beschlussfassung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 22

Beschlussfähigkeit

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Stadtverordnetenversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

2. Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden, soweit die Kommunalverfassung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

§ 23

Einberufung

Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 34 BbgKVerf.

Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Terminplan ist jährlich durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

§ 24

Beanstandung

Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Vorschriften des § 55 BbgKVerf finden entsprechende Anwendung.

§ 25

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Die §§ 20 und 21 der BbgKVerf finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübbenau/Spreewald Formulierungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 27

In-Kraft-Treten

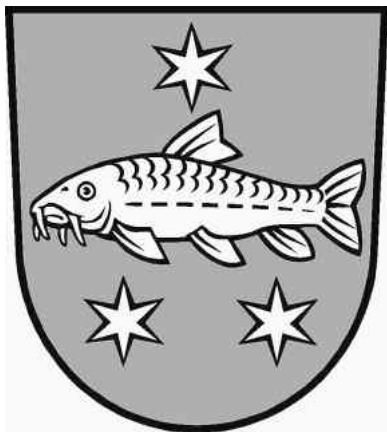
Die Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Lübbenau/Spreewald, 27. November 2008

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

Anlage 1

zur Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald



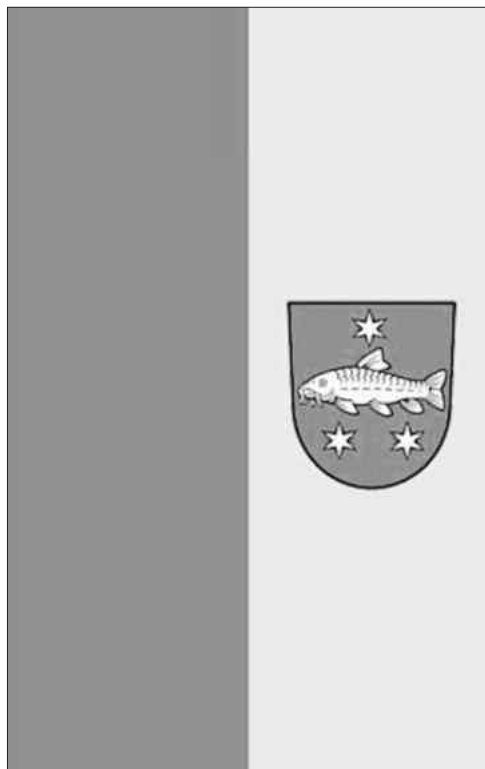
Anlage 2

der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald



Anlage 3

zur Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald



Flaggenbeschreibung; Zweistreifig Blau-Gelb (Blau-Gold) mit dem Stadtwappen im gelben (goldenen) Streifen
Lübbenau/Spreewald, 27. November 2008
gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1, 13 S. 4, 14, 15, 19 Abs. 1 und 2 und 28 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1.I.S. 286), i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2008 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Gem. § 4 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sowie die Bildung eines Seniorenbeirates in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

(2) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Büro der Stadtverordnetenversammlung einge-

reicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt 3 Tage vor dem Sitzungstag. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein. Das Begehren ist an die Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Hauptverwaltungsbeamten. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu beantworten. Satz 2 gilt entsprechend für die Vorschläge und Anregungen.

(4) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Tagesordnungspunkt „Festlegung der Tagesordnung“ öffentlicher Sitzungsteil der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten je Anliegen.

§ 3 Einwohnerversammlungen

(1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.

(2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt.

Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend.

Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde durchzuführen.

(3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 1 die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Hauptverwaltungsbeamte dies für erforderlich hält.

(4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeladen. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordneten und der Ortsvorsteher sowie die Mitglieder des Ortsbeirates, deren Orts- teil von der Angelegenheit betroffen ist, sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S. 1 und 2

Ziff.1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach Fertigen der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.

(7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

§ 4 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen

Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen. Dieser hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich darüber zu informieren.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder seiner Stellvertretung ist Gelegenheit zu gegeben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.

§ 5 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Nach § 15 BbgKVerf können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen. Das Bürgerbegehren ist beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen. Dieser hat die Stadtverordnetenversammlung darüber unverzüglich zu informieren.

(2) Mit der Benachrichtigung über den Bürgerentscheid ist dem Bürger - durch den Hauptverwaltungsbeamten - ein Abstimmungsbuch zur Verfügung zu stellen. In diesem Abstimmungsbuch werden die Bürger in geeigneter Weise über die Auffassungen, die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Stadtverordnetenversammlung vertretene Auffassungen informiert.

(3) Die Stimme kann an der Abstimmurne oder durch Brief abgegeben werden.

Über die Regelung des § 53 BbgKWahlV hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden.

§ 6 Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat wird in Anlehnung an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Anzahl der Mitglieder des Seniorenbeirates soll 15 Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren wahr. Darüber hinaus ist ihm Gelegenheit zu geben, die Angelegenheit vor dem zuständigen Fachausschuss mündlich zu erläutern. Die vom Seniorenbeirat genannten Mitglieder nehmen an den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung teil. Sie erhalten die öffentlichen Sitzungsunterlagen.

(3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates informiert die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung über zentrale Veranstaltungen des Beirates und gibt Rechenschaft über die Arbeit einmal im Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 27. November 2008

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

